

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag.....	4
2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung	4
3. Vorgegangene Prüfung.....	5
4. Feststellungen zu den Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	6
5.1 Vorläufige Haushaltsführung.....	6
5.2 Haushaltsüberschreitungen.....	7
5.3 Kreditemächtigung	8
5.4 Kassenkredite	8
6. Feststellungen zum Jahresabschluss 2022 sowie zum Lagebericht 2022	9
6.1 Aufstellung	9
6.2 Ergebnisrechnung.....	9
6.3 Finanzrechnung.....	10
6.4 Teilrechnungen	11
6.5 Schlussbilanz	13
6.6 Anhang	15
6.7 Lagebericht.....	16
7. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	16

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig hat gemäß § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 92 GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Ratsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2022 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 92 Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 wurden vom Bürgermeister am 23. November 2023 unterzeichnet. Die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte am 30. November 2023. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Vorangegangene Prüfung

Gemäß § 92 Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2021 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Ratsversammlung hat am 25. September 2023 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2023/129). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 14/2023, erschienen am 06. Oktober 2023) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

4. Feststellungen zu den Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzungen wurden gemäß dem nach § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen. Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Kernhaushalt sowie die Nachtragshaushalte enthielten genehmigungspflichtige Festsetzungen. Die erforderlichen Genehmigungen wurden erteilt. Allerdings erfolgte für den Kernhaushalt eine eingeschränkte Genehmigung. Die Einschränkung erfolgte beim Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (beschlossen: 14,84 Mio. €; genehmigt: 10,00 Mio. €) und beim Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (beschlossen: 15,39 Mio. €; genehmigt: 10,00 Mio. €). Die eingeschränkte Genehmigung erfolgte zum einen aufgrund von Bedenken des Landes zur Einhaltung der Planungsgrundsätze des § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik. Danach sind Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträgen zu veranschlagen. Dies wird in der Regel als erfüllt angesehen, wenn mindestens eine Verwendungsquote von 60 % erreicht wird. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Genehmigungen bestanden unter Berücksichtigung der vergangenen Haushaltsjahre Zweifel an der Erfüllung der Verwendungsquote. Zum anderen erfolgte die eingeschränkte Genehmigung wegen der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Die dauernde Leistungsfähigkeit bemisst sich an der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage. Sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan des Haushaltsjahres, in den drei nachfolgenden Jahren sowie in der Ergebnisrechnung der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre nicht ausgeglichen, hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Übersicht Grundlagen der Haushaltswirtschaft

	Haushalts- satzung	1. Nachtrags- satzung	2. Nachtrags- satzung
Beschluss Ratsversammlung	13.12.2021 (VO/2021/192)	26.09.2022 (VO/2022/109)	12.12.2022 (VO/2022/180)
Genehmigung Kommunalaufsicht	28.02.2022	28.10.2022	15.12.2022
Bekanntmachung	Nr. 3/2022 07.03.2022	Nr. 12/2022 07.11.2022	Nr. 14/2022 20.12.2022

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster. Die Haushaltssatzung in Form der 2. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	74.595.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	72.203.000 €
Jahresüberschuss	2.392.700 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.600.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.143.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	14.828.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	18.284.800 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.765.600 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	10.780.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	11.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	327,69
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans**5.1 Vorläufige Haushaltsführung**

Ein Haushalt gilt regelmäßig nur für ein Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 77 Abs. 4 GO). Die Ermächtigungen des Haushaltsplans enden zwingend zum Jahresende. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Haushalt verabschiedet, genehmigt und bekannt gemacht, würde der Haushaltswirtschaft die Ermächtigungsgrundlage fehlen. Damit die Kommune die ihr obliegenden Aufgaben dennoch erfüllen kann, greifen in dieser sog. haushaltslosen Zeit die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO). Die restriktiven Regelungen begrenzen die Haushaltsführung auf das absolut notwendige Maß. So darf die Kommune im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich durch Rechtsvorschrift oder Vertrag verpflichtet ist. Auch kann sie unaufschiebbare notwendige Aufgaben fortsetzen. Dies gilt insbesondere für Bauten und Beschaffungen, wenn für sie im Haushalt des Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Grundsätzlich sollen keine neuen Maßnahmen begonnen oder Verpflichtungen eingegangen werden, die das Budgetrecht der Ratsversammlung durch Vorfestlegungen einschränken könnte, bevor eine durch die Kommunalaufsicht geprüfte und genehmigte rechtsgültige Haushaltssatzung in ihrer endgültigen Form vorliegt.

Die Haushaltssatzung 2022 wurde nach erfolgter Genehmigung am 07. März 2022 bekannt gemacht. Somit waren die restriktiven Vorgaben und Beschränkungen einer vorläufigen Haushaltsführung im Zeitraum vom 01. Januar bis 07. März zu beachten. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben konnte im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

5.2 Haushaltsüberschreitungen

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2022 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Trotz entsprechender Budgets waren Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2022 nicht vollständig zu vermeiden. Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beschließt nach § 82 bzw. § 84 GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen). Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie eingegangenen unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten. Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gegenzusteuern. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen. Diese Aufwendungen sind gesondert im Anhang nach § 91 Absatz 1 Satz 3 GO anzugeben und zu erläutern.

Die erforderliche Berichterstattung über unerhebliche Haushaltsüberschreitungen erfolgte am 09. Mai 2022 (Mitteilungs-Vorlage VO/2022/058) sowie am 12. Dezember 2022 (Mitteilungs-Vorlage VO/2022/176). Daneben hat die Ratsversammlung ihre Zustimmung zu verschiedenen erheblichen Haushaltsüberschreitungen erteilt:

Grund	Vorlage	Beschluss vom	Umfang
außerplanmäßige Auszahlung – Umbau Gallberg 47	VO/2022/030	28.03.2022	250.000,00 €
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung – Ersatzbeschaffung Drehleiter LZ Altstadt	VO/2022/059	09.05.2022	900.000,00 €
überplanmäßige Auszahlungen – Domschule Sporthalle	VO/2022/075	09.05.2022	320.000,00 €
überplanmäßige Auszahlungen – Domschule Erweiterung Elektroakustische Anlage (ELA)	VO/2022/075	09.05.2022	100.000,00 €
überplanmäßige Auszahlungen – Bugenhagenschule Instandsetzung Gebäude	VO/2022/075	09.05.2022	130.000,00 €
überplanmäßige Auszahlungen – Bruno-Lorenzen-Schule Anbau	VO/2022/075	09.05.2022	400.000,00 €
überplanmäßige Auszahlungen – Ausbau Chemnitzstraße (Bellmannstr. – Fehrsstraße)	VO/2022/083	20.06.2022	30.760,37 €
außerplanmäßige Auszahlungen – Oberflächenwiederherstellung Haithabuweg	VO/2022/084	20.06.2022	117.500,00 €
außerplanmäßige Auszahlungen – Schule Nord Erneuerung Hallenboden	VO/2022/125	26.09.2022	53.325,19 €

Die für die Zulässigkeit einer Haushaltsüberschreitung erforderliche Deckung sollte bei sämtlichen Hochbaumaßnahmen mit Haushaltsmitteln anderer für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehener Maßnahmen erfolgen. Die Verfügbarkeit zur Deckung wurde mit der Tatsache begründet, dass es bei den „abgebenden“ Maßnahmen aufgrund des jeweiligen Baufortschritts erst zum Jahresende zu kassenwirksamen Auszahlungen käme. Bis zum Mittelabfluss wäre dann ein Nachtragshaushalt aufzustellen. Mit der gleichen Begründung wurde auch die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung der Ratsversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

Weitere, genehmigungsfreie, Haushaltsüberschreitungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt. Der Anhang zum Jahresabschluss 2022 enthält eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen mit den erforderlichen Erläuterungen.

Feststellungen zu den Haushaltsüberschreitungen

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Haushaltsüberschreitungen lagen bei den Auszahlungen sämtlicher Hochbaumaßnahmen nicht vor. Die erforderliche Deckung muss im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. In den jeweiligen Beschlussvorlagen wurde jedoch dargelegt, dass im laufenden Haushaltsjahr die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel für die eigentlichen Maßnahmen noch benötigt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgte in allen Fällen der Hinweis auf die Notwendigkeit eines Nachtrags.

Die gleiche Bewertung gilt für die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung. Nur wenn der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Kernhaushalt nicht überschritten wird, wäre eine Zulässigkeit gegeben gewesen. Aus der Beschlussvorlage ergibt sich jedoch, dass der Gesamtbetrag im Kernhaushalt offenkundig nicht auskömmlich ist. Ein Nachtragshaushalt wäre erforderlich gewesen. Eine solche Anpassung wäre jedoch ohne Änderungen der bereits veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht genehmigungsfähig gewesen, da bereits die Festsetzung im Kernhaushalt von der Genehmigungsbehörde erheblich gekürzt wurde (von rd. 15 Mio. € auf rd. 10 Mio. €).

5.3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 wurde beim Kernhaushalt von der Kommunalaufsicht nur eingeschränkt genehmigt. Mit den Nachtragshaushaltssatzungen erfolgte jeweils eine Herabsetzung des Gesamtbetrages. Die Festsetzung im 2. Nachtrag lag gegenüber dem Kernhaushalt bei rd. 52%. Eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung ist letztlich nicht erfolgt.

Entwicklung der Kreditermächtigung in 2022

	lt. Satzung	genehmigter Teilbetrag	Umfang Kürzung
Kernhaushalt	14.838.100 €	10.000.000 €	rd. 33%
1. Nachtrag	11.970.200 €	11.970.200 €	keine
2. Nachtrag	7.765.600 €	7.765.600 €	keine

5.4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2022 auf 11 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 07.03.2022) galt gemäß § 87 Abs. 1 GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 11,5 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Kassenkredit in Höhe von 4 Mio. € aufgenommen. Das Volumen hat sich somit im Rahmen der erteilten

Ermächtigung bewegt. Eine Tilgung des Kassenkredits ist im Haushaltsjahr 2022 nicht erfolgt, so dass zum Bilanzstichtag der Bestand bei 4 Mio. € lag.

6. Feststellungen zum Jahresabschluss 2022 sowie zum Lagebericht 2022

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Erläuterungen im Anhang des Jahresabschlusses hingewiesen.

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 91 GO).

Feststellung zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 91 Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 23. November 2023 unterzeichnet. Die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung am 30. November 2023. Die gesetzlich normierte Aufstellungsfrist konnte somit nicht eingehalten werden.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik wird in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den beiden Nachträgen 2022. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr ist nicht erfolgt. Sie wäre grundsätzlich möglich gewesen, da nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2023 für den Ergebnishaushalt ein Jahresüberschuss erwartet wurde. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2022

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2022	Ist-Ergebnis des HHJ 2022	Vergleich Ansatz/Ist
Erträge	66.755.343,39 €	74.271.500,00 €	76.327.363,30 €	2.055.863,30 €
Aufwendungen	67.014.797,75 €	71.918.900,00 €	71.214.336,88 €	-704.563,12 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-259.454,36 €	2.352.600,00 €	5.113.026,42 €	2.760.426,42 €
Finanzerträge	1.042.978,36 €	324.200,00 €	255.364,53 €	-68.835,47 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	253.675,78 €	284.100,00 €	265.285,25 €	-18.814,75 €
Finanzergebnis	789.302,58 €	40.100,00 €	-9.920,72 €	-50.020,72 €
= Jahresergebnis	529.848,22 €	2.392.700,00 €	5.103.105,70 €	2.710.405,70 €

Eine Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr. Der Ordnungsgeber begründet dies mit dem sehr begrenzten Informationsgehalt einer solchen Differenzierung. Auch das Handelsrecht sieht eine solche Differenzierung nicht mehr vor. Allerdings sind einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.103.105,70 €, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2022 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameraleen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den Nachträgen 2022. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 7.128.126,91 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2022

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2022	Ist-Ergebnis des HHJ 2022	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.069.206,13 €	70.600.100,00 €	71.293.763,81 €	693.663,81 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.566.708,46 €	67.143.500,00 €	64.247.318,42 €	-2.896.181,58 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.502.497,67 €	3.456.600,00 €	7.046.445,39 €	3.589.845,39 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.825.524,53 €	7.062.600,00 €	3.422.004,09 €	-3.640.595,91 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.564.861,90 €	23.339.387,27 €	15.515.066,31 €	-7.824.320,96 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.739.337,37 €	-16.276.787,27 €	-12.093.062,22 €	4.183.725,05 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	8.874.271,58 €	0,00 €	17.160.653,16 €	17.160.653,16 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.458.620,27 €	0,00 €	20.505.443,18 €	20.505.443,18 €
Saldo aus fremden Finanzmitteln	3.415.651,31 €	0,00 €	-3.344.790,02 €	-3.344.790,02 €
= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	-2.821.188,39 €	-12.820.187,27 €	-8.391.406,85 €	4.428.780,42 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.500.000,00 €	7.765.600,00 €	4.000.000,00 €	-3.765.600,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.323.234,05 €	2.233.000,00 €	2.170.281,89 €	-62.718,11 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.176.765,95 €	5.532.600,00 €	1.829.718,11 €	-3.702.881,89 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.355.577,56 €	-7.287.587,27 €	-6.561.688,74 €	725.898,53 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.441.397,39 €	8.796.975,00 €	8.796.974,95 €	0,05 €
= Liquide Mittel	8.796.974,95 €	1.509.387,73 €	2.235.286,21 €	725.898,48 €

Für das Haushaltsjahr 2022 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 2.235.286,21 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2022 eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

6.4.1 Abbildung interner Leistungsbeziehungen im Jahresabschluss

Über die Teilergebnisrechnungen wird für bestimmte interne Leistungsbeziehungen außerdem der Leistungsaustausch bei der Veranschlagung und beim Jahresabschluss abgebildet (§ 15 GemHVO-Doppik). Auf diese Weise erfolgt eine verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen auf die

relevanten Produkte. In der Ergebnisrechnung müssen sich die Gesamterträge und -aufwendungen ausgleichen.

Interne Leistungsbeziehungen 2022

verteilte Aufwandsart	Verteilter Umfang	leistungsabgebendes Produkt
Bauunterhalt	2.556.710,76 €	111120 – Gebäudemanagement
Bewirtschaftung	1.744.905,38 €	111120 – Gebäudemanagement
Sonstige Aufwendungen	190.121,54 €	111120 – Gebäudemanagement
Aufwendungen IT	256.386,59 €	111031 – IT
Nutzung von Schulräumen	13.967,25 €	211030 – Wilhelminenschule
Integrationskurse	39.600,00 €	271010 – Volkshochschule
Büchereinzug	45.111,30 €	272010 – Bücherei
Erstattung Kosten Schulsozialarbeit	221.003,99 €	366010 – Jugendzentrum
Bewirtschaftung Schulumens	251.852,06 €	367110 – Jugendaufbauwerk
Umlage Mietkosten JAW	127.247,97 €	367110 – Jugendaufbauwerk
Sportstättennutzung durch BLS	17.958,50 €	424010 – Sportstätten
Verwaltungskostenbeiträge	1.023.732,07 €	612010 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
	6.488.597,41 €	

Feststellungen zu den Teilrechnungen

Die Produktzuordnung wurde für den Bereich der gebäudebezogenen Aufwendungen systemisch fehlerhaft vorgenommen. So erfolgte die Verteilung auf der Grundlage der Finanzrechnung. In der Finanzrechnung werden jedoch die Auszahlungen nach ihrer Kassenwirksamkeit abgebildet. Entscheidend für die Verteilung ist jedoch die wirtschaftliche Zuordnung zum jeweiligen Haushaltsjahr. Dies erfolgt über Aufwands- und Ertragsgrößen der Ergebnisrechnung. Die Auswirkungen der fehlerhaften Umsetzung können aus der nachfolgenden Darstellung nachvollzogen werden:

Exemplarische Darstellung festgestellter Differenzen

Aufwandsart	Produkt	gemeldete Aufwendungen	Aufwendungen ErgebnisRE	Differenz
Bauunterhaltung	217020 – Domschule	221.980,66 €	257.840,39 €	-35.859,73 €
	217030 - Lornsenschule	398.795,43 €	416.737,63 €	-17.942,20 €
	218030 - Dannewerkschule	158.555,45 €	171.778,19 €	-13.222,74 €
	251010 – Stadtmuseum/Ausstellungen	62.032,02 €	73.111,88 €	-11.079,86 €
Bewirtschaftung	126010 – Brandschutz	122.154,85 €	111.788,79 €	10.366,06 €
	211040 – Bugenhagenschule	51.317,06 €	71.929,11 €	-20.612,05 €
	217020 – Domschule	195.755,53 €	214.602,47 €	-18.846,94 €
	218020 – Bruno-Lorenzen-Schule	130.239,67 €	147.376,33 €	-17.136,66 €

Bei der verursachungsgerechten Verteilung der Gebäudekosten auf die Produkte bleibt es in einigen Fällen nicht nur bei der bloßen Erfassung der Aufwendungen. So werden auch Erträge für die verschiedenen Gebäude zentral beim Produkt Gebäudemanagement verbucht. Zu nennen wären insbesondere Zahlungen, die von Dritten u.a. aufgrund von Schadensfällen geleistet werden. Die in diesen Fällen generierten Erträge wären von den relevanten Kosten in Abzug zu bringen, bevor eine Verteilung auf die Produkte erfolgt. Dies ist jedoch nicht geschehen. Bei den relevanten Schadensfällen wurden Erträge im Gesamtvolumen von rd. 137 Tsd. € nicht mindernd berücksichtigt. Dabei war im Haushaltsjahr 2022 das Produkt Brandschutz aufgrund eines Leitungswasserschadens in der Feuerwache am Karpfenteich besonders stark betroffen. Es wurden im Haushaltsjahr 2022 rd. 93 Tsd. € für die Schadensabwicklung aufgewandt. Die Versicherungsleistung in der gleichen Höhe wurde jedoch bei der Verteilung auf dieses Produkt nicht in Abzug gebracht.

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2022. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1. Anlagevermögen	146.109.170,05 €	155.186.341,53 €	9.077.171,48 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	900.567,94 €	799.111,66 €	-101.456,28 €
1.2 Sachanlagen	100.101.785,01 €	109.311.398,99 €	9.209.613,98 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.163.964,08 €	11.981.103,13 €	-182.860,95 €
1.2.1.1 Grünflächen	4.377.800,54 €	4.238.433,05 €	-139.367,49 €
1.2.1.2 Ackerland	1.298.266,27 €	1.280.178,26 €	-18.088,01 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	401.183,77 €	414.302,08 €	13.118,31 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.086.713,50 €	6.048.189,74 €	-38.523,76 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	44.045.046,05 €	43.081.700,42 €	-963.345,63 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.293.631,83 €	4.186.687,47 €	-106.944,36 €
1.2.2.2 Schulen	27.201.837,69 €	26.527.864,90 €	-673.972,79 €
1.2.2.3 Wohnbauten	585.183,22 €	571.798,85 €	-13.384,37 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.964.393,31 €	11.795.349,20 €	-169.044,11 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	26.802.373,92 €	26.417.323,41 €	-385.050,51 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.780.111,38 €	2.785.869,23 €	5.757,85 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.766.497,66 €	1.734.407,20 €	-32.090,46 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.284.781,05 €	18.041.117,20 €	-243.663,85 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.970.983,83 €	3.855.929,78 €	-115.054,05 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	16.598,95 €	16.045,66 €	-553,29 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	198.537,84 €	196.363,99 €	-2.173,85 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.453.108,74 €	2.669.680,32 €	216.571,58 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.496.168,32 €	2.805.611,19 €	309.442,87 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.925.987,11 €	22.143.570,87 €	10.217.583,76 €
1.3 Finanzanlagen	45.106.817,10 €	45.075.830,88 €	-30.986,22 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.079.404,04 €	22.079.404,04 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.551.983,39 €	20.532.515,29 €	-19.468,10 €
1.3.4 Ausleihungen	2.475.429,67 €	2.463.911,55 €	-11.518,12 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.475.429,67 €	2.463.911,55 €	-11.518,12 €
2. Umlaufvermögen	14.323.915,53 €	9.301.308,28 €	-5.022.607,25 €
2.1 Vorräte	102.188,16 €	60.546,10 €	-41.642,06 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	102.188,16 €	60.546,10 €	-41.642,06 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.424.752,42 €	7.005.475,97 €	1.580.723,55 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26.418,24 €	44.809,45 €	18.391,21 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.588.781,51 €	1.985.272,25 €	396.490,74 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	339.085,41 €	544.360,58 €	205.275,17 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	3.470.467,26 €	4.431.033,69 €	960.566,43 €
2.4 Liquide Mittel	8.796.974,95 €	2.235.286,21 €	-6.561.688,74 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.777.080,81 €	10.999.700,92 €	1.222.620,11 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe AKTIVA	170.210.166,39 €	175.487.350,73 €	5.277.184,34 €

PASSIVA

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
1. Eigenkapital	70.327.984,00 €	75.431.089,70 €	5.103.105,70 €
1.1 Allgemeine Rücklage	61.048.964,71 €	61.048.964,71 €	0,00 €
1.2 Sonderrücklage	67.500,00 €	67.500,00 €	0,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	8.681.671,07 €	9.211.519,29 €	529.848,22 €
1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	529.848,22 €	5.103.105,70 €	4.573.257,48 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	39.669.270,21 €	40.413.838,78 €	744.568,57 €
2.1 aufzulösende Zuschüsse	175.003,61 €	151.094,50 €	-23.909,11 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	23.457.006,36 €	22.717.932,09 €	-739.074,27 €
2.3 für Beiträge	9.223.519,72 €	9.895.449,70 €	671.929,98 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	9.223.519,72 €	9.895.449,70 €	671.929,98 €
2.5 Treuhandvermögen	1.441.486,90 €	2.472.846,36 €	1.031.359,46 €
2.7 Sonstige Sonderposten	5.372.253,62 €	5.176.516,13 €	-195.737,49 €
3. Rückstellungen	24.286.831,15 €	24.444.778,23 €	157.947,08 €
3.1 Pensionsrückstellungen	17.542.052,00 €	17.363.318,00 €	-178.734,00 €
3.2 Beihilferückstellungen	2.337.765,27 €	2.439.546,00 €	101.780,73 €
3.3 Altersteilzeitrückstellungen	79.647,37 €	31.834,87 €	-47.812,50 €
3.5 Altlastenrückstellungen	4.245.027,64 €	4.245.027,64 €	0,00 €
3.7 Verfahrensrückstellungen	23.638,87 €	43.951,72 €	20.312,85 €
3.8 Finanzausgleichsrückstellung	58.700,00 €	321.100,00 €	262.400,00 €
4. Verbindlichkeiten	35.892.294,25 €	35.161.244,62 €	-731.049,63 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.398.544,54 €	27.144.564,17 €	-2.253.980,37 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	772.956,00 €	579.172,01 €	-193.783,99 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	28.625.588,54 €	26.565.392,16 €	-2.060.196,38 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00 €	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.102.938,67 €	1.401.633,70 €	298.695,03 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.390.811,04 €	2.615.046,75 €	-2.775.764,29 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	33.786,78 €	36.399,40 €	2.612,62 €
Summe PASSIVA	170.210.166,39 €	175.487.350,73 €	5.277.184,34 €

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 7.128 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 0 € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppelten Jahresabschlusses (§ 91 GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Pos-

ten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keiner Feststellung geführt.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2022 den gesetzlichen Anforderungen.

7. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2022 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2022 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2022 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 25. März 2024

gez.

Jens Buhs